

ZH_OBERGERICHT RT160202 vom 16. Dezember 2016

ZH Obergericht, 2016-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160202

FR: ZH_OBERGERICHT RT160202 du 16 décembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160202 del 16 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

a) Am 27. September 2016 stellte der Gesuchsteller für kantonale Steuern und Bundessteuern des Steuerjahres 2013 von insgesamt Fr. 6'296.10 nebst Zins zu 3% seit 6. Februar 2016, Fr. 43.55 aufgelaufener Zins bis 5. Februar 2016 sowie Fr. 73.30 Betreuungskosten in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Birmensdorf (Zahlungsbefehl vom 19. August 2016) das Rechtsöffnungsbegehren. Mit Urteil vom 28. Oktober 2016 wies das Bezirksgericht Dietikon (Vorinstanz) das Rechtsöffnungsbegehren ab; die Kostenfolgen wurden zulasten des Gesuchstellers geregelt (Urk. 4 = Urk. 7). b) Hiergegen hat der Gesuchsteller am 25. November 2016 fristgerecht (Urk. 5A) Beschwerde erhoben und stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 6 S. 2): "1. Das Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Dietikon vom 28. Oktober 2016, Geschäft Nr. EB160370-M/U, sei vollumfänglich aufzuheben.

E. 2

Es sei der Beschwerdeführerin und Gläubigerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Birmensdorf für folgende Beträge definitive Rechtsöffnung zu erteilen: CHF 6'296.10 nebst Zins zu 3% seit 6. Februar 2016, CHF 43.55 aufgelaufener Zins bis 5. Februar 2016, CHF 73.30 Betreuungskosten.

E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 6'296.10. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 200.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsteller zufolge seines Unterliegens, dem Gesuchsgegner mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.